



ADLER-NEWS

- Basiszinssatz zum 01. 01. 2012
- Aufbewahrungspflicht
- Adler Inkasso unterstützt den Automobilsport
- Forderungsbeitreibung durch Mietwagenunternehmen
- BGH-Urteil zur Vermittlungsprovision bei „Temp-to-perm“
- Termine iGZ

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Basiszinssatz zum 01.01.2012

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB beträgt der Basiszinssatz für Verzugszinsen seit dem 1. Januar 2012 0,12 % (bislang 0,37 %). Der Verzugszinssatz gemäß § 288

BGB beträgt demzufolge bei Rechtsgeschäften mit Verbraucherbeteiligung 5,12 %, bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung 8,12 %. ■

Aufbewahrungspflicht

Inventare, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind, **Jahresabschlüsse**, **Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind, **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2001 oder früher, können seit dem 01.01.2012 vernichtet werden. Ebenso können empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden sowie sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus 2005 oder

früher vernichtet werden. Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Ausgenommen sind Unterlagen, die im Rahmen einer begonnenen Außenprüfung, steuerstraf- oder bußgeldrechtlicher Ermittlungen, in einem schwebenden oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt noch von Bedeutung sind oder Unterlagen, die sich auf eine vorläufige Steuerfestsetzung beziehen. ■

Frist!

Inkasso. mobil: Adler Inkasso unterstützt den Automobilsport

Geschwindigkeit, Präzision und Leidenschaft entscheiden

über den Erfolg. Adler Inkasso unterstützt Marcel Lenerz. Der Deutsche Meister 2010 im DMV Kart Championchip - Bambini A, aus 36251 Ludwigsau / Tann fährt in 2012 die KF-3 Deutsche Meisterschaft, die ADAC Kart Masters sowie die DJKM. Wir wünschen eine gute Saison und viel sportlichen Erfolg.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter:
www.marcel-lenerz.de. ■



Foto: www.marcel-lenerz.de



Inkasso. mobil.: Forderungsbeitreibung durch Mietwagenunternehmen

Unter Geltung des Rechtsberatungsgesetzes bedurfte ein Mietwagenunternehmen, das für unfallgeschädigte Kunden geschäftsmäßig die Schadenregulierung durchführte, einer Inkassoerlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz. Eine vertragliche Gestaltung, wonach die Forderungen des Kunden sicherungshalber an das Mietwagenunternehmen abgetreten wurden (BGH NJW 2006, S. 1726), konnte daran nichts ändern. Keine andere Rechtslage sieht das Oberlandesgericht Köln unter Geltung des zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes (OLG Köln 30.08.2011, 3 U 183/11). Die Notwendigkeit der Inkassoerlaubnis ergebe sich aus § 2 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz. ■

Inkasso. zeitarbeit.: BGH-Urteil vom 10.11. 2011 zur Vermittlungsprovision bei „Temp-to-perm“

Seit dem Inkrafttreten des § 9 Nr. 3 AÜG in der Fassung des „Hartz III-Gesetzes“ vom 23. 12. 2003 kann der Verleiher vom Entleiher eine angemessene Vermittlungsprovision für den Fall verlangen, dass der Entleiher den Leiharbeitnehmer im Anschluss an die Überlassung übernimmt. In seinem aktuellen Urteil vom 10.11.2011 hatte der BGH über eine AGB-Klausel zur Vermittlungsprovision zu entscheiden, die vorsah, dass eine Vermittlungsprovision in Höhe von 15 % des Brutto-Jahreseinkommens des in ein Anstellungsverhältnis beim Entleiher übernommenen Leiharbeitneh-

mers zu zahlen war, wobei sich die Provision nach dreimonatiger Überlassungsdauer auf 12 %, nach sechsmonatiger Überlassungsdauer auf 9 %, nach neunmonatiger Überlassungsdauer auf 5 % des Brutto-Jahreseinkommens reduzierte und nach einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten keine Vermittlungsprovision zu zahlen war. Der BGH hält diese Klausel für zulässig. In seiner Urteilsbegründung hat der BGH folgende Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Vermittlungsprovisionsklausel genannt:

1. Die Vermittlungsprovision darf zwei Bruttomonatsgehälter nicht übersteigen.
2. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist nach der Dauer der Überlassungen degressiv zu staffeln.
3. Die Pflicht des Entleihers zur Zahlung der Vermittlungsprovision kann bis zu einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten bestehen.

Das Urteil und weitere Informationen finden sie unter www.inkasso-zeitarbeit.de. □

Inkasso. zeitarbeit: Termine iGZ (Änderungen vorbehalten)

Termine

Besuchen Sie uns an unserem Stand auf den nachfolgenden Veranstaltungen des iGZ:

- Landeskongress Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 01. März 2012 in Mainz
- Bundeskongress, 29. März 2012 in Potsdam
- Landeskongress Baden-Württemberg, 19. April 2012 in Stuttgart
- Landeskongress Nord, 14. November 2012 in Hamburg
- Landeskongress Bayern im Herbst 2012



Fördermitglied Plus im
Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und gute Gespräche.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Thielmann, LL.M.
Geschäftsführer

